

Aktenzeichen: 7 AZR 650/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 13. April 1983
- 7 AZR 650/79 -

I. Arbeitsgericht
Bonn

Urteil vom 19. Januar 1979
- 3 Ca 3/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 8. Mai 1979
- 19 Sa 97/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Zum Haftungsausschluß nach §§ 636, 637 Abs. 1 RVO

Gesetz: RVO §§ 636, 637 Abs. 1; ZPO § 286

Leitsatz:

Ein betriebsfremder Schädiger genießt das Haftungsprivileg des § 637 Abs. 1 RVO nur dann, wenn er so in den Unfallbetrieb eingegliedert worden ist, daß er wie ein Arbeitnehmer dieses Betriebs tätig ist. Es ist deshalb nicht ausreichend, daß der Geschädigte sich auf irgendeine Weise in die Arbeitsvorgänge des Unfallbetriebes eingeschaltet hat oder gar nur mit ihnen in Berührung gekommen ist.

Hinweise des Senats:

Arbeitsunfall auf einer Baustelle, auf der zwei Bauunternehmen mit ihren eigenen Arbeitnehmern nebeneinander gearbeitet haben (U-Bahn-Baustelle).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 650/79

19 Sa 97/79 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
13. April 1983

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. April 1983 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Stappert und Bea für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (19. Kammer Köln) vom 8. Mai 1979 - 19 Sa 97/79 - aufgehoben.

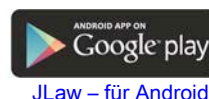
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Ersatz des infolge eines Arbeitsunfalls entstandenen Schadens.

Der Kläger war als Bauschlosser bei der Firma J. St beschäftigt, die im Jahre 1975 im Rahmen des U-Bahn-Baues in Bonn Bauarbeiten durchführte. Er war damit beauftragt, Eisenträger abzubrennen und für das Rammen vorzubereiten. Die Rammarbeiten wurden von der Firma M als Subunternehmerin der Firma St durchgeführt. Dafür wurde ein Rammaggr eingesetzt, den der Arbeitnehmer H der Firma M bediente. Im Rahmen der Rammarbeiten war auch der Beklagte für die Firma M tätig.

Am 11. Juli 1975 nahm der Kläger gegen 7.00 Uhr seine Arbeit auf der U-Bahn-Baustelle vor den dort gestapelten Eisenträgern auf, während der ca. 20 m vom Arbeitsplatz des Klägers entfernte Rammaggr die vom Kläger vorbereiteten Eisenträger aufrichtete und in die Erde rammt. Gegen 9.00 Uhr wurden die Arbeiten wegen einer einen ausländischen Staatsminister begleitenden Fahrzeugeskorte unterbrochen, die an der Baustelle vorbeifuhr. Nach Wiederaufnahme der Arbeiten erlitt der Kläger einen Arbeitsunfall, als ein von dem Rammaggr hochgezogener Eisenträger sich verkantete, umschlug und den linken Fuß des Klägers traf. Dabei wurden die linke Zehe und ein Teil des Vorderfußes gequetscht, so daß die Zehe amputiert und anschließend eine Hauttransplantation durchgeführt werden mußte. Ein achtwöchiger stationärer Krankenhausaufenthalt in Bonn führte nicht zu einer endgültigen Heilung, so daß der Kläger sich in Koblenz erneut für drei Monate in Krankenhausbehandlung begeben mußte. Dort mußte ein Teil des linken Fußes amputiert und eine weitere Hauttransplantation vorgenommen werden. Der Kläger war aufgrund des Arbeitsunfalls insgesamt zwölf Monate arbeitsunfähig erkrankt.

Mit seiner am 2. Januar 1978 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger vorgetragen, der Beklagte habe u. a. die Aufgabe gehabt, die fertigen Eisenträger an den Rammaggr anzuhängen und den Baggerführer einzuweisen. Hierbei habe sich der Beklagte ständig in unmittelbarer Nähe des Baggers aufgehalten und den Kläger in seinem Blickfeld gehabt. Zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem Unfall sei es gekommen, weil der Beklagte Anweisung gegeben habe, den Eisenträger hochzuziehen, ohne darauf Bedacht zu nehmen, daß der Kläger in unmittelbarer Nähe vor dem Stapel Eisenträger gekauert habe. Der Beklagte habe die auf einer Baustelle allgemein herrschende Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt, da er ihn nicht gewarnt habe, bevor er das Zeichen zum Anziehen des Eisenträgers gegeben habe. Angesichts der Schwere der erlittenen Verletzungen und der vier durchgeführten Operationen schulde ihm der Beklagte ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,-- DM, ferner Erstattung von insgesamt 526,40 DM Fahrtkosten, die seiner Ehefrau aus Anlaß der Krankenhausbesuche in Bonn und in Koblenz entstanden seien. Schließlich sei der Beklagte zum Ersatz der ihm künftig entstehenden weiteren Unfallschäden verpflichtet. Die Beschränkung der Schadenersatzpflicht gemäß §§ 636, 637 RVO greife nicht durch, da Kläger und Beklagter nicht in demselben Betrieb tätig gewesen seien. Die Firma M sei ihm gegenüber nicht weisungsbefugt gewesen, sondern allein die Firma St . Er sei nicht in den Betrieb der Firma M eingegliedert gewesen, sondern der Tätigkeitsbereich beider Firmen sei klar getrennt gewesen. Der Kläger hat beantragt, 1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 526,40 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. Januar 1979 - richtig: 10. Januar 1978 - (Klagezustellung) zu zahlen; 2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird; 3. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen künftigen Schaden aus Anlaß des Unfallgeschehens vom 11. Juli 1975 in Bonn zu ersetzen soweit nicht die Schadenersatzansprüche des Klägers auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, beide Unternehmen hätten eine Gemeinschaftsarbeit durchgeführt. Dies habe eine gegenseitige Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitnehmern beider Unternehmen bedingt, so daß er gemäß § 637 RVO nicht hafte. Es sei auch widersprüchlich, wenn der Kläger einerseits eine Verletzung von Sorgfaltspflichten geltend mache, andererseits



eine Weisungsbefugnis der Firma M ihm gegenüber
verneine.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Der Kläger habe zur Zeit des Arbeitsunfalls der Weisungsbefugnis und Fürsorgepflicht der Firma M unterlegen. Dies ergebe sich aus dem Inhalt der von ihm durchgeführten Arbeiten und aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs seiner Arbeiten mit den eigentlichen Rammarbeiten, ferner aus dem Vortrag des Klägers, der Beklagte hätte ihm gegenüber eine Warnungs- bzw. Hinweispflicht gehabt. Damit lägen die Voraussetzungen der §§ 636, 637 RVO vor, so daß der Kläger vom Beklagten keinen Schadenersatz beanspruchen könne.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Klagebegehren weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, der Kläger habe gemäß § 637 Abs. 1 in Verbindung mit § 636 RVO gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Ersatz des geltend gemachten Personenschadens.

1. Das Landesarbeitsgericht ist im Anschluß an das arbeitsgerichtliche Urteil von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgegangen, der Haftungsausschluß nach § 637 Abs. 1 RVO greife nicht nur zwischen Arbeitnehmern desselben Betriebes ein, sondern auch, wenn Geschädigter und Schädiger Arbeitnehmer verschiedener Betriebe seien, beide aber in demselben Betrieb tätig seien und der betriebsfremde Arbeitnehmer in den Betrieb, in dem er vorübergehend arbeite, eingegliedert sei.



Die für das Vorliegen einer Eingliederung nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erforderlichen Voraussetzungen (vgl. BAG Urteil vom 1. Juli 1969 - 1 AZR 316/68 - AP Nr. 5 zu § 637 RVO, unter 2 der Gründe; BAG 25, 514, 516 = AP Nr. 7 zu § 637 RVO; BAG Urteil vom 23. Februar 1978 - 3 AZR 695/76 - AP Nr. 9 zu § 637 RVO, unter I 1 der Gründe), nämlich die Ausübung einer Tätigkeit durch den betriebsfremden Arbeitnehmer, die dazu bestimmt ist, die Zwecke des anderen Betriebs zu fördern, sowie Weisungsbefugnisse und Fürsorgepflichten des anderen Unternehmers gegenüber dem betriebsfremden Arbeitnehmer, seien im Streitfall erfüllt. Bei den von der Firma St

übernommenen und vom Kläger als deren Arbeitnehmer ausgeführten Arbeiten, die Eisenträger für das Einrammen vorzubereiten, habe es sich um eine Tätigkeit gehandelt, die dazu bestimmt gewesen sei, den von der Firma M verfolgten betrieblichen Zweck, Eisenträger einzurammen, zu fördern und sei zu seiner Verwirklichung notwendig gewesen. Auch wenn zwischen beiden Unternehmen keine Vereinbarung getroffen worden sei, ihre Arbeitnehmer einem gemeinsamen Weisungsrecht zu unterstellen, ferner davon ausgegangen werden könne, die Firma St habe den Kläger nicht angewiesen, Anordnungen der Firma M zu befolgen, so ergebe sich doch aus den am Arbeitsplatz des Klägers bestehenden tatsächlichen Verhältnissen, nämlich der räumlichen Nähe seines Arbeitsplatzes zu den Arbeitsbewegungen des Rammbaggers, daß er Hinweis der die Rammarbeiten ausführenden Arbeitnehmer der Firma M hätte beachten und seine eigene Tätigkeit nach deren Weisungen hätte ausrichten müssen. Hiervon sei auch der Kläger selbst ausgegangen, wenn er dem Beklagten zum Vorwurf mache, ihn nicht gewarnt zu haben, bevor er dem Baggerführer das Zeichen zum Anziehen des Eisenträgers gegeben habe. Nach den allein maßgeblichen tatsächlichen Verhältnissen habe daher eine Fürsorgepflicht und ein Weisungsrecht der Firma M

dem Kläger gegenüber bestanden. Da der Arbeitsunfall nicht vorsätzlich verursacht worden sei, habe der Kläger daher gemäß §§ 636, 637 RVO keinen Anspruch auf Schmerzensgeld und Ersatz der seiner Ehefrau entstandenen Fahrtkosten.

2. Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß in den von ihm angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts der



Ausschluß von Ersatzansprüchen eines bei einem Arbeitsunfall verletzten Arbeitnehmers des Unfallbetriebs gegen einen in demselben Betrieb vorübergehend tätigen betriebsfremden Schädiger, der nicht Arbeitnehmer des Unfallbetriebs war, zur Erörterung stand, während im Streitfall über den Haftungsausschluß eines Arbeitnehmers des Unfallbetriebs gegenüber einem betriebsfremden Geschädigten zu entscheiden ist. Diese Unterscheidung kann rechtlich bedeutsam sein, denn der mit dem Haftungsprivileg gemäß §§ 636, 637 Abs. 1 RVO belastete betriebsfremde Geschädigte ist nicht notwendigerweise zugleich haftungsprivilegierter "Betriebsangehöriger", wenn er Schädiger gewesen wäre. Die an den haftungsprivilegierten Betriebsangehörigen zu stellenden Anforderungen sind enger als diejenigen, unter denen ein im Unfallbetrieb tätiger Versicherter mit dem Haftungsprivileg belastet wird (vgl. BGH Urteil vom 6. Dezember 1977 - VI ZR 79/76 - AP Nr. 10 zu § 637 RVO, unter I 1 der Gründe; BGH VersR 1979, 934 f.). Ein betriebsfremder Schädiger kommt in den Genuß des Haftungsprivilegs nur dann, wenn er in den Unfallbetrieb in dem Sinne eingegliedert worden ist, daß er wie ein Arbeitnehmer des Unfallbetriebs tätig ist, d. h. der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers des Unfallbetriebs unterliegt und dessen Fürsorgepflicht beanspruchen kann (vgl. BGH VersR 1966, 387 f.; VersR 1979, 934, 935 mit weiteren Nachweisen; BAG, aaO, AP Nr. 9 zu § 637 RVO). Demgegenüber ist ein betriebsfremder Geschädigter bereits mit dem Haftungsprivileg belastet, wenn er gemäß §§ 539 ff. RVO aufgrund seiner Tätigkeit an dem Versicherungsschutz teilnimmt, der für die Angehörigen des Unfallbetriebs mit den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung geschaffen worden ist. Es genügt daher, wenn der Geschädigte gemäß § 539 Abs. 2 RVO wie ein Versicherter im Sinne des § 539 Abs. 1 RVO in dem Unfallbetrieb tätig gewesen ist. Dies verlangt einerseits nicht, daß der Geschädigte sich in einem Abhängigkeitsverhältnis wirtschaftlicher oder gar persönlicher Art zu dem Unfallbetrieb befunden hat, sondern die Tätigkeit kann in einer Hilfeleistung für den Unfallbetrieb bestehen. Andererseits ist nicht ausreichend, daß der Geschädigte sich auf irgendeine Weise in die Arbeitsvorgänge des Unfallbetriebs eingeschaltet hat oder

nur mit ihnen in Berührung gekommen ist, z. B. weil seine Arbeitsstelle im Einflußbereich des Unfallbetriebs lag, selbst wenn diese "Arbeitsberührung" auf gemeinsamen Aufgaben (wie Erstellung eines Bauvorhabens durch mehrere Unternehmen) beruhte (vgl. zum Vorstehenden BGH, aaO, AP Nr. 10 zu § 637 RVO mit weiteren Nachweisen). Soweit die aufgezeigte Differenzierung im Schrifttum auf Widerspruch gestoßen ist (vgl. Gamillscheg/Hanau, Die Haftung des Arbeitnehmers, 2. Aufl. 1974, S. 170 ff.; Denck, Der Schutz des Arbeitnehmers vor der Außenhaftung, 1980, S. 99 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen) bedarf es keiner Stellungnahme, denn im Streitfall ist die Unterscheidung nicht erheblich. Der Kläger war weder für den Unfallbetrieb tätig noch dort eingegliedert.

3. Aus den vorstehenden Rechtsgrundsätzen folgt für den Streitfall, daß das Haftungsprivileg gemäß § 637 Abs. 1 in Verbindung mit § 636 RVO zugunsten des Beklagten bereits eingreift, wenn der Kläger im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls gemäß § 539 Abs. 2 RVO wie ein versicherter Beschäftigter in der Firma M tätig war. Es ist also nicht erforderlich, wie vom Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Kläger wie ein weisungsunterworfener Arbeitnehmer in den Betrieb der Firma M eingegliedert war.

a) Soweit das Landesarbeitsgericht aufgrund des von ihm festgestellten Sachverhalts zur Auffassung gelangt ist, der Kläger sei in den Betrieb der Firma M wie ein Arbeitnehmer eingegliedert gewesen, kann ihm nicht gefolgt werden.

Der Kläger, der als Arbeitnehmer der Firma St die Eisenträger abgebrannt hat, die anschließend von der Firma M als Subunternehmerin der Firma St eingerammt worden sind, hat mit seiner Tätigkeit nicht die Zwecke der Firma M gefördert, da dieser lediglich das Einrammen der Eisenträger mittels eines Rammbaggers oblag, nicht aber die hierfür erforderliche Vorbereitung der Eisenträger. Zwar ist das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen, die vom Kläger ausgeführten Arbeiten seien notwendige Vorstufe der Rammarbeiten gewesen, und



der Betriebszweck der Firma M hätte ohne die Vorarbeiten des Klägers nicht verwirklicht werden können. Die Durchführung von Vorarbeiten als notwendige Voraussetzung der Erbringung eines späteren Arbeitsergebnisses ist aber nur Ausdruck einer arbeitsteiligen Produktionsweise und typisch für die Herstellung technisch komplizierter Produkte, an der mehrere Betriebe eines Unternehmens oder verschiedener Unternehmen beteiligt sind. Wenn daher einem Unternehmen die Durchführung der Vorarbeiten obliegt, auf die ein anderer Betrieb des Unternehmens oder ein anderes Unternehmen zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten angewiesen ist, so verfolgt das die Vorarbeiten ausführende Unternehmen oder ein hiermit beauftragter Arbeitnehmer lediglich eine eigene Zwecksetzung, ohne zugleich – jedenfalls unmittelbar – den Zweck des mit der weiteren Herstellung des Arbeitsprodukts befaßten Unternehmens zu fördern bzw. eine daraufhin ausgerichtete Tätigkeit zu erfüllen.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts unterlag der Kläger bei Ausübung seiner Tätigkeit auch nicht der Weisungsbefugnis der Firma M, sondern hinsichtlich der von ihm auszuführenden Arbeiten war ihm gegenüber allein die Firma St weisungsberechtigt. Dem Landesarbeitsgericht ist zwar darin zuzustimmen, für das Vorliegen einer Weisungsbefugnis gegenüber einem betriebsfremden Beschäftigten seien ausdrückliche Vereinbarungen zwischen den Arbeitgebern nicht erforderlich, vielmehr sei auf die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall abzustellen. Ausschlaggebend ist daher, ob der betriebsfremde Beschäftigte eine betriebliche Tätigkeit wie ein Arbeitnehmer des Unfallbetriebs ausübt und daher wie dieser weisungsunterworfen ist. Im Streitfall hat der Kläger, wie bereits ausgeführt, eine betriebliche Tätigkeit der Firma M nicht ausgeübt, so daß schon mangels dieser Voraussetzungen eine Weisungsbefugnis der Firma M ihm gegenüber ausscheidet. Wenn das Landesarbeitsgericht ferner darauf abhebt, der Kläger habe in räumlicher Nähe zu den von der Firma M ausgeführten Rammarbeiten gearbeitet und entsprechend den Arbeitsbewegungen des



Rambaggers seine Tätigkeit vorübergehend einstellen müssen, so genügt diese "Arbeitsberührung" noch nicht, um ein Weisungsrecht der Firma M gegenüber dem Kläger begründen zu können. Ebensowenig resultiert eine Verpflichtung der Firma M bzw. des Beklagten als ihres Verrichtungsgehilfen, den Kläger auf ihn gefährdende Arbeitsbewegungen des Rambaggers hinzuweisen, aus einer ihr dem Kläger gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht, sondern folgt, wie vom Kläger richtig erkannt, aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB, die darauf beruht, daß jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen hat (ständige Rechtsprechung des BGH; z. B. LM Nr. 30 zu § 823 (Ea) BGB). Dies wird evident, wenn nicht der Kläger als Arbeitnehmer der Firma St, sondern ein Passant sich in dem Gefahrenbereich des Rambaggers aufgehalten hätte.

b) Aus den Ausführungen unter a) ergibt sich bereits, daß der Kläger auch nicht gemäß § 539 Abs. 2 RVO wie ein Versicherter gemäß § 539 Abs. 1 RVO für die Firma M tätig gewesen ist, denn er hat keine Aufgaben des Unfallbetriebs ausgeübt. Der Kläger ist daher auch nicht "Versicherter" im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO mit der Folge, daß der mit dieser Vorschrift verbundene Haftungsausschluß auch nicht zu gunsten des Beklagten eingreift.

c) Auch unter Berücksichtigung des Haftungsprivilegs des weiteren Unternehmers gemäß § 636 Abs. 2 RVO, an dem aufgrund der Bezugnahme in § 637 Abs. 1 RVO auch dessen Arbeitnehmer teilhaben, kann ein Haftungsausschluß des Beklagten nicht bejaht werden. Die Anwendung des § 636 Abs. 2 RVO, der nach den Vorstellungen des Gesetzgebers vornehmlich beim Einsatz von Leiharbeitnehmern in dem Entleiherbetrieb und für im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften mehrerer Unternehmen tätige Arbeitnehmer Platz greifen soll (vgl. BT-Drucksache IV/938 neu, S. 18), setzt ebenfalls Weisungsbefugnis gegenüber dem betriebsfremden Arbeitnehmer bzw. ein Zusammenwirken der verschiedenen Belegschaften wie weisungsunterworfenen Arbeitnehmer eines Betriebes voraus (vgl. Gamillscheg/Hanau, aaO, S. 167 mit weiteren Nachweisen; BGH VersR 1966, 387;



1979, 934, 935). Im Streitfall war die als Subunternehmerin tätige Firma M dem bei der Hauptunternehmerin, der Firma St, angestellten und ausschließlich für diese beschäftigten Kläger gegenüber nicht weisungsbefugt, wie unter a) ausgeführt, so daß die Firma M auch nicht weiterer Unternehmer im Sinne des § 636 Abs. 2 RVO war.

Soweit der Beklagte in der Revisionserwiderung vorgetragen hat, beide Firmen hätten eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, steht dem die im unstreitigen Tatbestand des angefochtenen Urteils getroffene und mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag nicht angegriffene Feststellung entgegen, die Firma M sei als Subunternehmerin für die Firma St tätig gewesen. Aber auch wenn von der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beider Firmen ausgegangen wird, greift § 636 Abs. 2 RVO nicht ein, denn die fehlende Weisungsbefugnis der Firma M

gegenüber dem Kläger ist für die Nichtanwendbarkeit dieser Vorschrift ausschlaggebend, nicht die Form der Zusammenarbeit zwischen beiden Unternehmen (vgl. auch Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 636 RVO Rz 50 f.).

4. Der im Schrifttum vertretenen Auffassung, der Haftungsausschluß gemäß § 637 Abs. 1 in Verbindung mit § 636 RVO greife schon dann ein, wenn der schädigende und geschädigte Arbeitnehmer in einer Gefahrengemeinschaft zusammengearbeitet hätten (vgl. Denck, aaO, S. 104 ff.; ferner Hartmann, BB 1971, 48; Migsch, VersR 1972, 109, 111), kann nicht gefolgt werden (offengelassen in BAG, aaO, AP Nr. 7 zu § 637 RVO). Eine dahingehende Ausdehnung des Haftungsprivilegs ist weder mit dem Wortlaut noch mit der Entstehungsgeschichte des § 637 Abs. 1 RVO vereinbar (vgl. Gamillscheg/Hanau, aaO, S. 172), Störungen des Betriebsfriedens durch Rechtsstreitigkeiten zwischen Betriebsangehörigen zu vermeiden (vgl. BT-Drucksache IV/938 neu, S. 18), nicht aber die Haftung bei Ausübung gefährlicher Arbeiten ohne Rücksicht auf die Betriebsangehörigkeit des Schädigers und des Geschädigten auszuschalten. Vor allem steht einem Haftungsausschluß nur bei Tätigkeit im Rahmen einer Gefahrengemeinschaft entgegen, daß der geschädigte Arbeitnehmer nicht schon unter dieser Voraussetzung, sondern erst bei Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit für den Unfallbetrieb gemäß § 539 Abs. 2 RVO



Anspruch auf Leistungen der für den Unfallbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft hat, also der Verlust seiner zivilrechtlichen Ersatzansprüche nicht notwendigerweise durch Ansprüche gegenüber dem Versicherer des Unfallbetriebs abgelöst werden würde. Auch wenn der geschädigte Arbeitnehmer in diesem Fall Leistungen des Versicherers seines Arbeitgebers wird beanspruchen können, so verträgt sich ein Haftungsausschluß nicht mit dem Grundgedanken des Unfallversicherungsrechts, daß der Schädiger bzw. dessen Arbeitnehmer aufgrund der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt wird. Ist daher für das Haftungsprivileg nicht ausschlaggebend, daß der Geschädigte in den Genuß von Unfallversicherungsleistungen überhaupt kommt, so vermag auch der Gedanke einer Solidargemeinschaft der Unfallversicherungsträger (vgl. Denck, aaO, S. 106) einen Haftungsausschluß nicht zu rechtfertigen. Für den Streitfall kann daher offenbleiben ob der die Vorarbeiten für das Einrammen der Eisenträger ausführende Kläger und der bei den Rammarbeiten eingesetzte Beklagte überhaupt in einer Gefahrengemeinschaft zusammengearbeitet oder nicht lediglich in räumlicher Nähe nebeneinander gearbeitet haben.

5. Da das Haftungsprivileg des § 637 Abs. 1 RVO im Streitfall nicht eingreift, ist unschädlich, daß sich aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht ergibt, ob in einem Verfahren nach der RVO oder dem SGG eine Entscheidung darüber ergangen ist, daß der Kläger am 11. Juli 1975 einen Arbeitsunfall erlitten hat (vgl. § 638 Abs. 1 RVO).

II. Eine abschließende Sachentscheidung ist dem Senat nicht möglich, denn das Landesarbeitsgericht hat, von seinem Rechtsstandpunkt konsequent, keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Beklagte es schuldhaft unterlassen hat, den Kläger auf die bevorstehenden Arbeitsbewegungen des Rambahgers hinzuweisen und dadurch die beim Kläger eingetretenen Schäden, zu denen nach seiner zutreffenden Rechtsauffassung auch die seiner Ehefrau anlässlich der Krankenhausbesuche entstandenen Fahrtkosten gehören (vgl. BGH VersR 1961, 272; 1964, 532; OLG Stuttgart VersR 1965, 977, 979), verursacht worden sind.



Nach Auffassung von Denck, aaO, S. 75 haftet bei Verletzung der dem Unternehmen obliegenden Verkehrssicherungspflichten allein der Arbeitgeber, nicht der zur Verkehrssicherung eingesetzte Arbeitnehmer, es sei denn, die Verkehrssicherungspflicht sei dem Arbeitnehmer selbst gesetzlich auferlegt worden (z. B. StVO; bestimmte Unfallverhütungsvorschriften). Demgegenüber hält der Bundesgerichtshof unter Berufung auf eine gesicherte Rechtsansicht den Arbeitnehmer, der eine Verkehrssicherungspflicht des Arbeitgebers übernimmt, selbst für verkehrssicherungspflichtig mit der Folge, daß der Arbeitnehmer im Verletzungsfall persönlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann (vgl. BGH VersR 1964, 942, mit weiteren Nachweisen). Der Senat folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, denn dem geschädigten Dritten kann nicht verwehrt werden, neben dem etwa verkehrssicherungspflichtigen Arbeitgeber den unmittelbaren Schädiger selbst in Anspruch zu nehmen. Abgesehen davon ist im Streitfall von den Parteien und den Vorinstanzen nicht bezweifelt worden, daß dem Beklagten persönlich die Verpflichtung oblegen hat, auf Gefahren im Zusammenhang mit den Arbeitsbewegungen des Rammbaggers hinzuweisen.

Bichler

Roeper

Dr. Steckhan

Stappert

Bea



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

